

Die eingeladene Person hat der Inventarisationsbehörde Angaben zu machen über alle ehelichen Aktiven und Passiven. Hierzu gehören:

## I. Aktiven

1. **Grundeigentum** (mit Angabe der kantonalen Steuerschätzung)
  - a) im Inland
  - b) im Ausland
2. **In eigenen Betrieben angelegtes bewegliches Vermögen** (Viehhave, Betriebsinventar, Waren und Vorräte, Geschäftsguthaben jeder Art, übriges Geschäftsvermögen)
  - a) im Inland
  - b) im Ausland
3. **Hausrat** (nur aufzuführen, wenn Möbel und Bilder von überdurchschnittlichem Wert vorhanden sind)
4. **Bargeld, Gold und andere Edelmetalle** (soweit nicht schon unter Ziffer 2 angegeben)
5. **Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen**
  - a) Inländische Kapitalanlagen (in nachstehender Reihenfolge): Postcheckguthaben Bankguthaben (Kontokorrent, Spar- Depositen- und Einlagehefte) Obligationen (einschliesslich Kassen- und Depositen-scheine sowie Prämienobligationen) Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Genussscheine, Genussaktien, Trustzertifikate und ähnliche Beteiligungsrechte, Hypothekarforderungen (Schuldbriefe, Gülten und andere Guthaben mit Grundpfandsicherheit) Darlehen und sonstige Kapitalforderungen.
  - b) Ausländische Kapitalanlagen.
6. **Anteile am Vermögen von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder einfachen Gesellschaften**
7. **Anteile an unverteilter Erbschaften und anderen Vermögensmassen**
8. **Übrige, unter den Ziffern 1 - 7 nicht angegebene Vermögensgegenstände** (z. B. Privatautos, Boote, Reitpferde, Briefmarken-, Münzen- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, usw.)
9. **Lebens-, Renten- und Unfallversicherungspolice** (Art der Versicherung, Nummer der Police, Höhe der Versicherungsleistung, Abschluss- und Fälligkeitsdatum, Name und Adresse des Versicherers und allfällig Begünstigter)
10. **Anwartschaftliche Ansprüche auf Leistungen aus Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge, z.B. gegenüber Pensionskassen, aus Gruppenversicherungen usw.** (Art der Versicherung, Name und Adresse des Versicherers und allfällig Begünstigter)
11. **Laufende Leibrenten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen** (Art und Höhe der jährlichen Leistung, Name und Adresse des Leistungspflichtigen und des Leistungsempfängers)

## II. Schulden

### 12. Grundpfandschulden

### 13. Geschäftsschulden

### 14. Andere Schulden

15. **Todesfallkosten**; diese sind erst in einem späteren Zeitpunkt aufzulisten.

### **Wichtiger Hinweis**

**Vorhandene, aber vom Erblasser bisher nicht versteuerte Vermögenswerte sind der Inventarisationsbehörde anzugeben und ausdrücklich als solche zu bezeichnen, ansonsten neben einer Nachsteuer auch noch eine Strafsteuer zu entrichten ist.**

### **Weitere Angaben und Unterlagen**

Für die güterrechtliche Auseinandersetzung interessieren die folgenden Fragen:

- vom Erblasser bzw. Erblasserin in die Ehe eingebrachtes Vermögen
- vom Erblasser bzw. Erblasserin während der Ehe geerbtes oder geschenkt erhaltenes Vermögen
- vom überlebenden Ehegatten in die Ehe eingebrachtes Vermögen
- vom überlebenden Ehegatten während der Ehe geerbtes oder geschenkt erhaltenes Vermögen.

Allfällige Testamente, Ehe- und Erbverträge sind mitzubringen.

ERBSCHAFTSAMT HERISAU

### **Auszug aus dem Steuergesetz Appenzell Ausserrhoden**

#### **Art. 197** I. Inventarpflicht

- <sup>1)</sup> Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird innert zwei Wochen ein amtliches Inventar aufgenommen.
- <sup>2)</sup> Die Aufnahme eines Inventars kann unterbleiben, wenn offensichtlich ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

#### **Art. 198** II. Gegenstand

- <sup>1)</sup> In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen der verstorbenen Person, des in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter elterlicher Sorge oder Obhut stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.
- <sup>2)</sup> Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt.

#### **Art. 199** III: Verfahren der Inventaraufnahme

##### 1. Sicherung der Inventaraufnahme

- <sup>1)</sup> Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen.
- <sup>2)</sup> Zur Sicherung des Inventars kann die Inventarbehörde oder die Kantonale Steuerverwaltung die sofortige Siegelung vornehmen.

#### **Art. 200** 2. Mitwirkungspflicht

- <sup>1)</sup> Die Erben, die gesetzliche Vertretung von Erben, die Erbschaftsverwaltung und die Willensvollstrecker sind verpflichtet:
  - a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der verstorbenen Person von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
  - b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
  - c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der verstorbenen Person zur Verfügung gestanden haben.
- <sup>2)</sup> Erben und die gesetzliche Vertretung von Erben, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände der verstorbenen Person verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.
- <sup>3)</sup> Erhalten Erben, die gesetzliche Vertretung von Erben, Erbschaftsverwalter oder Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, müssen sie diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekannt geben.
- <sup>4)</sup> Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und die gesetzliche Vertretung unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen.

#### **Art. 201** 3. Auskunft- und Bescheinigungspflichten

- <sup>1)</sup> Drittpersonen, die Vermögenswerte der verstorbenen Person verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber diese geldwerte Rechte oder Ansprüche hatten, sind verpflichtet, den Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.
- <sup>2)</sup> Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, kann die Drittperson die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde machen.
- <sup>3)</sup> Im übrigen gelten Art. 165 und 166 sinngemäss.

#### **Art. 202** IV. Behörden

- <sup>1)</sup> Die zivilrechtliche Inventarbehörde ist Inventarbehörde im Sinne dieses Gesetzes.
- <sup>2)</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung kann sich bei der Inventaraufnahme vertreten lassen. In deren Abwesenheit erstellte Inventare sind dieser umgehend zur Kontrolle zuzustellen.